

Stadtverwaltung · Postfach 2565 · 50359 Erftstadt  
Stadtverwaltung · Holzdamm 10 · 50374 Erftstadt

Ausgang: 18.01.2017,  
Kopie: 4 - und  
1 - zu  
Kenntnis  
Der Bürgermeister  
WK

**STADT  
ERFTSTADT**

An den  
Rhein-Erft-Kreis  
50124 Bergheim

Dienststelle  
Telefax 02235/ 409-562  
Amt für Schulverwaltung,  
Kultur, Sport und Musikschule

Ansprechpartner/-in  
Telefon-Durchwahl  
Frau Gerlach  
02235/409-318  
petra.gerlach@erftstadt.de

Mein Zeichen  
Ihr Zeichen  
- 40 -

Datum  
11.01.2017

### **Errichtung einer Gesamtschule in Erftstadt Ihr Schreiben vom 20.10.2016**

Zu Ihrem o. g. Schreiben möchte ich wie folgt Stellung beziehen:

#### **1. Rechtmäßigkeit des Bürgerentscheids vom 13.09.2015 und des Ratsbeschlusses vom 29.09.2015**

##### I. Zulässigkeit des Bürgerbegehren

Gem. § 26 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde am Sonntag, dem 13.09.2015 in der Stadt Erftstadt ein Bürgerentscheid durchgeführt.

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautete:

**„Sollen die bestehenden weiterführenden Schulen  
in Erftstadt unverändert erhalten werden?“**

Das Bürgerbegehren war zulässig. Die Zulässigkeit wurde durch den Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 23.06.2015 einstimmig festgestellt.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde wie folgt geprüft:

Die Interessengemeinschaft zum Erhalt der bestehenden weiterführenden Schulen in Erftstadt hat ein Bürgerbegehren initiiert, das den Erhalt der Hauptschule in Lechenich, der Realschulen in Lechenich und Liblar und der Gymnasien in Lechenich und Liblar zum Ziel hat.

##### Voraussetzungen für das Bürgerbegehren

Nach § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

##### Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Köln:  
IBAN: DE65370502990191000100  
BIC: COKSDE33XXX

VR-Bank Rhein-Erft eG:  
IBAN: DE02371612891000001011  
BIC: GENODED1BRH

**Besuchszeiten Amt für Schulverwaltung,  
Kultur und Sport:**  
vormittags:  
Montag bis Freitag: 09.00-12.00 Uhr  
nachmittags:  
Montag bis Donnerstag: 14.00-16.00

##### **Busverbindungen**

Linien 920, 979, 990  
Rathaus Liblar: Haltestelle Liblar EKZ

Für das Bürgerbegehren müssen nach § 26 Abs. 2 GO NRW folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden,
- die zur Entscheidung bringende Frage enthalten,
- eine Begründung enthalten,
- eine Kostenschätzung der verlangten Maßnahme enthalten und
- bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Nach § 26 Abs. 3 GO NRW muss in Gemeinden bis 50.000 Einwohner das Bürgerbegehren von 7 % der Bürger unterzeichnet sein. Die Unterschriftenlisten müssen den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner enthalten.

Bei Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern ist das Bürgerbegehren von mind. 6 % der Bürger zu unterzeichnen.

Das Bürgerbegehren darf nicht unter den Negativ-Katalog des § 26 Abs. 5 GO NRW fallen; darin sind die Tatbestände aufgeführt, gegen die ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

#### Prüfung der Zulässigkeit

Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Bei dieser förmlichen Feststellungsentscheidung besteht weder ein Beurteilungs- noch ein Ermessensspielraum. Es ist ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu befinden (reine Rechtsentscheidung). Nach Auffassung der Stadt Erftstadt ist das Bürgerbegehren zulässig.

Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid.

Den Vertretern des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.

Die Verwaltung hat die in § 26 GO NRW festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einzeln geprüft.

Die Zulässigkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Das Bürgerbegehren

- ist schriftlich eingereicht worden,
- enthält die zur Entscheidung zu bringende Frage, die eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden kann,
- enthält eine Begründung,
- die Interessengemeinschaft hat drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- Das Bürgerbegehren ist schriftlich eingereicht worden,

- hat die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl von unterzeichnenden Bürgern erreicht.

Erforderlich waren 7 % der Wahlberechtigten, da die Einwohnerzahl der Stadt Erftstadt am 01.06.2015 **49.823** betrug.

Eingereicht wurden bis zum 16.06.2015 insgesamt 5.293 Unterschriften.

Das Ratsbüro hat 2.983 Unterschriften geprüft, hiervon waren 66 Unterschriften ungültig.

Das erforderliche Quorum in Höhe von 7 v. H. der Wahlberechtigten (Stand 08.06.2015 betrug die Zahl der Wahlberechtigten in Ertfstadt 41.443 Personen) in Höhe von **2.901** Unterschriften wurde erreicht, da die Zahl der gültigen Unterschriften **2.917** betrug.

Die verbleibenden eingereichten 2.310 Unterschriften wurden, da gesetzlich nicht erforderlich und zeitlich nicht möglich, nur grob auf offensichtliche Ungültigkeit geprüft. Nach dieser groben Prüfung sind hiervon ca. 370 Unterschriften ungültig.

Das Bürgerbegehren ist nicht durch den Negativ-Katalog des § 26 Abs. 5 GO NRW ausgeschlossen.

Das Bürgerbegehren erfüllt die Voraussetzungen, die für eine Entscheidung über seine Zulässigkeit erforderlich sind.

#### Verzicht auf einen Kostendeckungsvorschlag

Bis 2011 musste ein Begehren, dessen Umsetzung Kosten verursacht, einen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Durch die Änderung des § 26 GO NRW ist dieses Erfordernis entfallen.

Die Landesregierung hat im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 nicht gänzlich auf eine Angabe zu den Kosten verzichtet.

Die Verwaltung ist in der Pflicht bei zusätzlichen Kosten, eine Kostenschätzung zu erstellen und zu veröffentlichen.

Im vorliegenden Fall zielt das Bürgerbegehren auf den Erhalt des Status quo ab. Die für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden weiterführenden Schulen erforderlichen Kosten sind in den Haushaltsplanungen und Wirtschaftsplänen für das laufende Jahr sowie die Folgejahre enthalten.

Derzeit sind noch keine Beschlüsse zur Veränderung der Schullandschaft getroffen, (Standortfrage, Wegfall einer oder mehrerer Schulen, Veränderung bei den Schülertransportkosten, erforderliche Umbauten etc.) so dass es der Verwaltung nicht möglich ist, die finanziellen Veränderungen zu kalkulieren und darzustellen.

Das Bürgerbegehren zur Erhaltung der bestehenden weiterführenden Schulen in Ertfstadt ist zulässig.

Bei Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Rat eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

2.1 Dem Bürgerbegehren wird entsprochen.

2.2 Dem Bürgerbegehren wird nicht entsprochen.

2.3 Der Rat und die Vertreter des Bürgerbegehrens führen einen Konsens herbei. Hierzu wird eine vertretungsberechtigte Gruppe des Rates gewählt und der Verhandlungsauftrag wird definiert.

#### II. Rechtsfolge aus dem zulässigen Bürgerbegehren

Bei einem zulässigen Bürgerbegehren hatte der Rat folgende Entscheidungen in seiner Sitzung am 23.06.2015 zu treffen:

1. Das Bürgerbegehren zum Erhalt der bestehenden weiterführenden Schulen in Erfstadt ist zulässig.

Die Zulässigkeit wurde einstimmig festgestellt.

Durch die erfolgte einstimmige Feststellung der Zulässigkeit war der Rat verpflichtet, entweder dem Bürgerbegehren zu entsprechen oder nicht zu entsprechen.

2. Dem Bürgerbegehren wird entsprochen = Ja.

Damit wird der Bestand der bestehenden weiterführenden Schulen in Erfstadt für die nächsten 24 Monate ab Ratsbeschluss in ihrem Bestand geschützt.

oder alternativ

2.2 Dem Bürgerbegehren wird nicht entsprochen = Nein

Damit kommt es innerhalb von drei Monaten nach Ratsbeschluss zum Bürgerentscheid.

Der Rat bleibt offen in seiner Entscheidung die Schullandschaft in der Stadt Erfstadt ohne Beschränkung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen, zu verändern.

2.3 Der Rat und die Vertreter des Bürgerbegehrens führen einen Konsens herbei.

Hierzu wird eine vertretungsberechtigte Gruppe des Rates gewählt und der Verhandlungsauftrag wird definiert.

Die Frist von drei Monaten zur Durchführung eines Bürgerentscheides ist auch in diesem Fall zwingend einzuhalten

### III. Ablehnung des Bürgerbegehren

Der Rat hat das Bürgerbegehren in gleicher Sitzung mit 7 Ja-Stimmen und 36 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Durch die Ablehnung des Bürgerbegehrens ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Als Abstimmungstag zur Durchführung des Bürgerentscheides wurde einstimmig der 13. September 2015 festgelegt.

Nach der Abstimmung am 13. September 2015 hat der Rat in seiner Sitzung am 29. September 2015 das amtliche Ergebnis des Bürgerentscheides einstimmig festgestellt.

### Feststellung des amtlichen Ergebnisses des Bürgerentscheides

Der Rat der Stadt Erfstadt stellt das amtliche Ergebnis des Bürgerentscheides „**Sollen die bestehenden weiterführenden Schulen in Erfstadt unverändert erhalten werden?**“ vom 13. September 2015 fest:

Der Bürgerentschied ist gescheitert, da das erforderliche Quorum von 20 v. H. der Wahlberechtigten nicht erreicht wurde.

Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsleiter vom 13.09.2015 wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

#### IV. Beschluss zum Schulentwicklungsplan vom 29.09.2015

Zusätzlich hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 29. September 2015 von den ihm gemäß Schulgesetz NRW und Gemeindeordnung NRW zustehenden Entscheidungskompetenzen als Schulträger Gebrauch gemacht und mit 26 Ja-Stimmen bei 23 Nein-Stimmen folgenden rechtmäßigen Beschluss gefasst:

Vorstellung des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans der Stadt Erftstadt unter Berücksichtigung eines Standortvorschlags für die mögliche Errichtung einer Gesamtschule Vorlage 99/2015 1. Ergänzung

1. Der Entwurf der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Stadt Erftstadt in der Fassung von Mai 2015 Teil I (V 99/2015 1. Ergänzung) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren für die Nachbarschulträger und der Schulkonferenzen der hiesigen Schulen einzuleiten.
3. Alle fünf in den beiden Schulzentren bestehenden Schulen bleiben erhalten.
4. In den beiden Schulzentren wird keine weitere Schule eingerichtet.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, zügig die Aufgabenstellung für Ausschreibung der Architektenleistungen für eine Gesamtsanierung des Schulzentrums Lechenich nach VOF auszuarbeiten und den zuständigen Gremien des Rates zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
6. Der Rat wird im Rahmen seiner Möglichkeiten die Kooperationen der Oberstufen der beiden Gymnasien unterstützen und darauf hinwirken, eine Kooperation zwischen den Schulformen weiter voranzubringen um eine Durchlässigkeit zu fördern.

Festzustellen ist, dass weder bei dem durchgeführten Bürgerentscheid noch bei der Entscheidung des Rates zur Schulentwicklungsplanung in Erftstadt eine Entscheidung gegen die Errichtung einer Gesamtschule in Erftstadt getroffen wurde.

#### **2. Beabsichtigte Sanierung des Schulzentrums Lechenich**

Die Sanierung des Schulzentrums Lechenich steht m. E. kausal zwar in keinem Zusammenhang mit dem Wunsch der Interessengemeinschaft Gesamtschule Erftstadt, vor Ort eine Gesamtschule errichtet zu sehen, gerne lege ich kurz die Finanzierung aus haushaltstechnischer Sicht dar.

Die Stadt Erftstadt zahlt für alle Schulgebäude – also auch für das Schulzentrum Lechenich – eine jährliche Miete an den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft. Mit dieser Miete sind grundsätzliche Sanierungsmaßnahmen abgedeckt. Die Miete reduziert sich bei Abriss von Gebäudeteilen und ändert sich im Fall von Neubauten.

Die Mietkosten werden mit einer jährlichen Steigerungsrate fortgeschrieben und sind daher im aktuellen HSK enthalten. Die Sanierung wird also über die bereits veranschlagten Mieten finanziert.

#### **3. Verpflichtung zur Errichtung einer Gesamtschule**

Im Mai 2014 wurde in Erftstadt eine der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans vorgeschaltete Elternbefragung zur Entwicklung der regionalen Schullandschaft durchgeführt. Befragt wurden die Eltern aller vier Grundschulklassen.

Die Befragung beinhaltete auch Fragen zur Gesamtschule; sie stellte jedoch keine explizite Elternbefragung dazu dar. Es wurde weder ein Standort für eine zukünftige Gesamtschule genannt, noch die mit einer möglichen Gesamtschulerrichtung verbundene mögliche Schließung vorhandener Schulen thematisiert.

Das Ergebnis der Elternbefragung in Bezug auf die örtliche Nachfrage nach einer Gesamtschule war jedoch ein Signal an Rat und Verwaltung in Erftstadt, sich der Thematik im Besonderen anzunehmen.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 u. a. die Verwaltung einstimmig beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um – bei Vorliegen des entsprechenden Elternwillens – ein Anmeldeverfahren für die Errichtung einer Gesamtschule zum Schuljahr 2016/17 durchführen zu können. Im Vorfeld dazu sollte eine weitere Elternbefragung durchgeführt und ein Gutachten über den Standort einer möglichen Gesamtschule erarbeitet werden.

Basierend auf dem Ergebnis dieses Standortgutachtens wurde dem Schulausschuss der Stadt Erftstadt am 25.03.2015 ein Vorschlag zur Errichtung einer Gesamtschule vorgestellt. Die Abstimmung über diesen Vorschlag wurde einstimmig in die nächste Sitzung des Schulausschusses am 03.06.2015 vertagt; gleichzeitig wurde die Durchführung von zwei Informationsveranstaltungen über die Entwicklung der Schullandschaft in Erftstadt beschlossen, die am 13.05.2015 in Lechenich und am 21.05.2015 in Liblar stattfanden.

In seiner Sitzung am 03.06.2015 hat der Schulausschuss einstimmig beschlossen, die Entscheidung über den Vorschlag zur Errichtung einer Gesamtschule in die Sitzung des Rates am 23.06.2015 zu vertagen.

Inzwischen war seitens der Bezirksregierung Köln – die das gesamte Verfahren beratend begleitete – die Bestätigung erfolgt, dass gemäß § 78 Abs. 4 Schulgesetz die Verpflichtung, Schulen zu errichten, nicht besteht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Im Umfeld von Erftstadt erfüllen einige Nachbarkommunen dieses Schulbedürfnis. Die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde hat keine Veranlassung gesehen, in die Errichtungsentscheidung der Stadt Erftstadt einzugreifen, da dies der kommunalen Selbstverwaltung vorbehalten ist.

Da zwischenzeitlich durch die Interessengemeinschaft zum Erhalt der bestehenden weiterführenden Schulen in Erftstadt ein Bürgerbegehren initiiert worden war, musste vor der Entscheidung über die Errichtung einer Gesamtschule das Ergebnis des Bürgerentscheids abgewartet werden.

Wie bereits eingangs dargestellt, hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 29.09.2015 den oben zitierten Beschluss gefasst.

Mit Datum vom 23.09.2016 beantragte die Interessengemeinschaft Gesamtschule Erftstadt die Rücknahme des o. g. Ratsbeschlusses und das Verfahren zur Errichtung einer Gesamtschule weiter zu betreiben. Dem Antrag der Interessengemeinschaft war zu entnehmen, das Schreiben in gleicher Sache an den Landrat des Rhein-Erft-Kreises, die Bezirksregierung und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW ergangen waren.

Via Facebook errichtete die Stadtverwaltung am Abend des 02.11.2016 die Information, dass der Interessengemeinschaft eine Antwort des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zugegangen sei, welches die Ansicht der Interessengemeinschaft Gesamtschule Erftstadt teile. Eine erneute Elternbefragung würde jedoch als sinnvoll erachtet.

Daraufhin habe ich unverzüglich Kontakt zu Frau Regierungspräsidentin Walsken aufgenommen und um einen kurzfristigen Gesprächstermin gebeten. Daraufhin erreichte mich am 09.11.2016 ein Schreiben der Bezirksregierung Köln, indem bestätigt wurde, dass von dort aus im Rahmen der bisherigen Beratung keine rechtliche Errichtungspflicht gesehen wurde.

Das darauf folgende Gespräch bei der Bezirksregierung Köln am 15.11.2016 ergab, dass zu einer erneuten Elternbefragung geraten wird; die Verpflichtung eine Befragung durchzuführen

besteht jedoch nicht. Analog der Sichtweise des Ministeriums empfiehlt die Bezirksregierung die Einleitung des Errichtungsverfahrens für eine Gesamtschule.

Eine Rückfrage beim Städte- und Gemeindebund NRW ergab, dass der Rechtsauffassung des Ministeriums und der Bezirksregierung insofern nicht gefolgt wird, da der Hinweis für die Konkretisierung des Begriffs des Bedürfnisses fehlt. Dieses besteht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 3 Schulgesetz dann, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Diese Definition schließt ein, dass ein Bedürfnis auch dann nicht anzunehmen ist, wenn entsprechende Angebote anderer Träger und Kommunen vorhanden sind. Der unbestimmte Rechtsbegriff der zumutbaren Entfernung wurde in Anlehnung an die Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung dahingehend geprüft, dass Erfstadt von mehreren Gesamtschulen umgeben liegt, die innerhalb der zumutbaren Entfernung liegen. Diese Aussage deckt sich mit der von hier jeher vertretenen Rechtsauffassung.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 13.12.2016 zum Antrag der IG Gesamtschule folgenden Beschluss gefasst:

„Die Anregung der IG Gesamtschule wird zur weiteren Beratung einstimmig in die nächste Sitzung des Schulausschusses verwiesen. Der Bürgermeister wird vor der Sitzung des Schulausschusses alle Fraktionen zu einem ‚Runden Tisch‘ einladen.“

Der entsprechende Schulausschuss ist für den 16.03.2017 terminiert; der durch Herrn Bürgermeister Erner initiierte ‚Runde Tisch‘ ist dementsprechend für Anfang Februar 2017 geplant.

Darüber hinaus hat Herr Bürgermeister Erner im Januar bereits ein Gespräch mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Weilerswist, Frau Horst, vereinbart, um sich zum Thema der Schulentwicklungsplanung abzustimmen.

Ich hoffe, mit den gemachten Ausführungen den Standpunkt der Stadt Erfstadt verdeutlich zu haben. Abschließend weise ich darauf hin, dass ich – nach Würdigung der äußerst komplexen Sachlage – nach wie vor davon ausgehe, dass sich die Stadt Erfstadt rechtskonform verhalten hat.

In Vertretung

*D. L. 1. Januar 2017*

(D. Lungen)  
1. Beigeordneter

*-40 - | - 400*  
*Sp. 11/11*